

Finanzamt Zschopau | August-Bebel-Straße 17 | 09405 Zschopau

 Firma
 SWING Recycling GmbH
 Wernsdorfer Str. 21
 09526 Olbernhau

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	228
Steuernummer:	22811800116
Sicherheitsnummer:	79280555

Datum
 7. Oktober 2016

Durchwahl
 Telefon 1381

Bearbeiter
 Herr Andreas Schroth

Zimmer
 138

**Steuernummer/
 Aktenzeichen**
 228 / 118 / 00116

Identifikationsnummer(n)
Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma SWING Recycling GmbH, Wernsdorfer Str. 21, 09526 Olbernhau
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
 Finanzamt Zschopau
 August-Bebel-Straße 17
 09405 Zschopau

Internet
www.finanzamt-zschopau.de
E-Mail
poststelle@fa-zschopau.smf.sachsen.de
Telefon
 03725 293-0

Telefax
 03725 293-1070

Bankkonto
 Deutsche Bundesbank Filiale
 Chemnitz
 IBAN
 DE39 8700 0000 0087 0015 15
 BIC
 MARKDEF1870

Sprechzeiten
 Mo, Di, Do 07:30 - 12:00
 Mi, Fr 07:30 - 13:00
 Mo 13:00 - 16:30
 Di, Do 13:00 - 18:00

Verkehrsverbindung
 zu erreichen mit
 Bus Busbahnhof Zschopau,
 Waldkirchner Straße
 Buslinie 1

Parkplatz und 3 Behindertenstellplätze vor dem Gebäude

 *Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Andreas Schroth
Sachbearbeiter

